



Planungsbericht des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 40

über bauliche Massnahmen zum Schutz von Siedlungen und Verkehrswegen vor Fels- stürzen und Hangrutschungen

Übersicht

Für die Abwehr von Naturgefahren gilt das «Konzept Naturgefahren 2002+», das der Regierungsrat am 18. Juni 2003 gutgeheissen hat. Der vorliegende Planungsbericht gibt einen Überblick über den Handlungsbedarf zur Sicherung instabiler Hänge und Felspartien. Nicht Gegenstand des Berichts sind Massnahmen des Wasserbaus sowie Massnahmen zur nachhaltigen Pflege von Schutzwäldern und von Schutzwäldern entlang von Fliessgewässern.

Die Unwetter vom August 2005 haben im Kanton Luzern grosse Schäden angerichtet. Dabei wurden neue Sicherheitslücken erkannt. Die nachgeführten Gefahrenkarten zeigen die Gefährdungen durch Hangrutsch, Steinschlag und Felssturz, Hochwasser und Lawinen auf. Diese Arbeiten sind weit fortgeschritten. Die Erkenntnisse aus den Gefahrenkarten, insbesondere die Gefahrenzonen, müssen in die Ortsplanungen übernommen werden. Die Entwicklung verschiedener kritischer Stellen wird laufend oder periodisch überwacht.

Bauliche Massnahmen sind dort notwendig, wo sich mit raumplanerischen Massnahmen oder mittels Überwachung keine ausreichende Sicherheit erreichen lässt. Akuter Handlungsbedarf besteht in der Gemeinde Weggis, aber auch an einigen anderen gefährlichen Stellen im Kanton Luzern. Erfahrungsgemäss werden zudem laufend neue Anliegen zum Schutz vor Naturgefahren vorgebracht: In den Jahren 1999 bis 2006 wurden 84 Prozent der Investitionen für Unvorhersehbares eingesetzt. Dies zeigt die Notwendigkeit einer verstärkten Prävention und die Schwierigkeiten bei der Budgetierung.

Für die Finanzplanperiode 2008–2012 sind Bruttokosten von 18,8 Millionen Franken veranschlagt. Die Kosten werden in der jeweiligen Projektbewilligung in der Regel auf Bund, Kanton sowie Gemeinde und Interessierte aufgeteilt. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) führt ab 1. Januar 2008 zu einer Verringerung des Beitragssatzes des Bundes von bisher 67 auf neu 40 Prozent (im Mittel), zu einer Erhöhung des Kantonsbeitragssatzes auf 24 Prozent (im Mittel) und zu einer Erhöhung des Gemeindebeitragssatzes (eingeschlossen Private) auf durchschnittlich 36 Prozent.

Der Beitrag des Kantons an die Bruttokosten von 18,8 Millionen Franken wird deshalb bei 4,5 Millionen Franken liegen. Diese Kantonsbeiträge sind im IFAP 2008–2012 berücksichtigt und für die Jahre 2009 bis 2012 eingestellt.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Planungsbericht über bauliche Massnahmen zum Schutz vor Felsstürzen und Hangrutschungen im Kanton Luzern zur Kenntnisnahme. Er gibt einen Überblick über die Sicherung instabiler Hänge und Felspartien. Zu einem umfassenden Gefahrenschutz gehören das Bereitstellen von Grundlagen (wie Gefahrenkarten), die Überwachung kritischer Stellen sowie bauliche Sicherungsmassnahmen. In unserem Planungsbericht zeigen wir auf, wie Entscheidungsgrundlagen aufbereitet werden und welche grösseren Massnahmen bisher getroffen wurden. Wir legen aber insbesondere auch in einer Massnahmenplanung dar, welche Gefahrenstellen in den nächsten Jahren mit welchen Massnahmen zu beseitigen sind und wie diese finanziert werden sollen. Nicht aufgeführt sind Massnahmen des Wasserbaus und zur nachhaltigen Pflege von Schutzwäldern. Die Ausscheidung der Schutzwälder ist erfolgt. Wir haben zudem am 12. Mai 2006 das Projekt «Nachhaltigkeit in Schutzwäldern entlang von Fliessgewässern (Nasef)» zur Kenntnis genommen und eine erste Etappe für die Jahre 2006 und 2007 freigegeben. Mit diesem Projekt sollen die durch das Unwetter 2005 an Wäldern entlang von Fliessgewässern entstandenen Schäden nachhaltig behoben werden. Die Abwehr von Naturgefahren steht zudem in engem Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmassnahmen. Wir haben in unserem Planungsbericht B 136 über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss vom 24. März 2006 (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2006, S. 2041) aufgezeigt, mit welchen Massnahmen der Hochwasserschutz gewährleistet werden soll. Zudem hat Ihr Rat auch dem Dekret für Schutzbauten im Bergsturzgebiet Laui in Sörenberg im Jahr 2006 (vgl. GR 2006 S. 882) zugestimmt.

I. Ausgangslage

Für die Abwehr von Naturgefahren ist unser «Konzept Naturgefahren 2002+» aus dem Jahr 2003 massgebend. Darin werden die folgenden Fragen beantwortet:

- Was kann passieren? (Risikoanalyse)
- Was soll nicht passieren?
- Welche Restrisiken werden zugelassen? (Risikobewertung)
- Was ist zu tun? (Risikohandhabung)

Die Unwetter vom August 2005 haben im Kanton Luzern beträchtliche Schäden angerichtet. Gleichzeitig entstanden neue Risiken, indem zum Beispiel Hänge angerissen oder Felsblöcke in eine instabile Lage verschoben wurden. Die von Bächen und Flüssen ausgehenden Gefahren werden im Rahmen von Wasserbauprojekten ge-

bannt. Für Sofortmassnahmen zur Sicherung instabiler Hänge und Felspartien im Kanton Luzern haben wir am 14. März 2006 ein Sammelprojekt bewilligt und ausführen lassen. Zusätzlich wurden Not- und Sofortmassnahmen in der besonders stark betroffenen Gemeinde Weggis beschlossen und realisiert. Die Gesamtkosten der Sofortmassnahmen zur Sicherung instabiler Hänge und Felspartien betragen 9 362 000 Franken und sind zum Grossteil bereits abgerechnet worden.

Zur Beantwortung der Frage «Was kann passieren?» verlangen die Bundesgesetze über den Wald respektive über den Wasserbau (SR 921.0 und 721.100), dass sogenannte Gefahrenkarten ausgearbeitet werden. Diese zeigen die Gefährdung durch alle gravitativen Naturgefahren, das heisst Hangrutsch, Steinschlag und Felssturz, Hochwasser sowie Lawinen. Im Kanton Luzern sind diese Arbeiten bereits vor den Unwettern von 2005 aufgenommen worden. Der aktuelle Stand präsentiert sich wie folgt:

- Gefahrenhinweiskarten liegen für den ganzen Kanton für die Gefährdungspotenziale Steinschlag/Felssturz, Erdbeben, Wildbach/Murgang, Hochwasser und Lawine vor. Der Kanton stellt diese Karten den Gemeinden als Grundlage und Entscheidungshilfe für die Erarbeitung der Gefahrenkarten zur Verfügung.
- Gefahrenkarten bestehen für die Rigigemeinden, die Agglomeration Luzern, die am stärksten gefährdeten Gemeinden des Entlebuch, die Region Willisau, die Talebene der Kleinen Emme (Wolhusen–Emmen) sowie einzelne Gemeinden im Mittelland.
- Die Gefahrenkartierung ist weit fortgeschritten für die Talebene der Reuss (Emmen–Kantonsgrenze), das untere Wigger- und Lutherntal (Alberswil–Kantonsgrenze) sowie für verschiedene Einzelgemeinden.
- Die Gefahrenkartierung für ausstehende Gebiete wird schrittweise in die Wege geleitet.
- Die Gefahrenkarten werden aktualisiert, wenn veränderte Rahmenbedingungen dies erfordern.

Die Erkenntnisse aus den Gefahrenkarten sind durch die Gemeinden in die Ortsplanungen zu übernehmen. In erheblich gefährdeten Gebieten darf nicht gebaut werden. Für mittel gefährdete Gebiete ist die Sicherheit durch Auflagen im Rahmen von Gestaltungsplanungen oder Baubewilligungen sicherzustellen.

Die Entwicklung verschiedener kritischer Stellen im Kanton Luzern wird laufend oder periodisch überwacht. Dies ermöglicht es, die Sanierung bekannter Gefahrenstellen auf eine längere Zeitspanne zu verteilen, ohne dabei unverhältnismässige und nicht zu verantwortenden Risiken einzugehen. Für die rund 30 Überwachungsaufträge besteht ein Qualitätssicherungssystem.

II. Aufgabenteilung, Finanzierung und Verfahren

1. Aufgabenteilung Bund - Kanton

Das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) soll unter anderem dazu beitragen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte vor Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag (Naturereignissen) geschützt werden (Art. 1 Abs. 2 WaG). Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Anrissgebiete von Lawinen sowie Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den forstlichen Bachverbau (Art. 19 WaG).

Die Abwehr von Naturgefahren ist auch nach der seit 1. Januar 2008 geltenden Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Als neue Zusammenarbeitsform ist die Programmvereinbarung eingeführt worden. Dies erlaubt es dem Bund, sich auf die strategische Ebene zurückziehen (Regelung von Zielen und Grundsätzen der Aufgabenerfüllung, Bereitstellung von Grundlagen und Kontrolle) und den Kantonen die operative Ebene zu überlassen. Damit erhalten die Kantone mehr Eigenverantwortung in der konkreten Umsetzung, insbesondere auch beim Mitteleinsatz. So erhalten sie zum Beispiel die Endkompetenz für die Bewilligung einzelner Projekte und die Subventionszuteilung. Der dem Kanton zugesprochene Globalbeitrag beinhaltet im Rahmen der vereinbarten Programmziele die Finanzierung des Grundangebots, welches Kleinprojekte mit geringem Aufwand, die Funktionserhaltung von Schutzbauten und -anlagen sowie organisatorische und planerische Massnahmen umfassen kann. Abgeltungen an aufwendige Projekte, deren Kosten mehr als eine Million Franken betragen, werden vom Bund nach wie vor in Form einer Verfügung einzeln gewährt (Art. 39 Abs. 2 der Waldverordnung vom 30. November 1992 [WaV; SR 921.01 und AS 2007 S. 5857]). Mit der neuen Lösung müssen nur noch rund ein Drittel aller Projekte, die drei Viertel der Mittel beanspruchen, als Einzelprojekte behandelt werden (vgl. Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen [NFA] vom 7. September 2005, BBl 2005 S. 6029 ff. und 6256 ff.)

2. Finanzierung

Der Bund leistet Abgeltungen für Kosten von Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren, namentlich für die Erstellung und Wiederinstandstellung von Schutzbauten und Schutzanlagen (Art. 36 Abs. 1a WaG). Vom Bund werden Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten nach Artikel 17 Absatz 1 WaV abgegolten. Abgeltungen für Massnahmen ohne besonderen Aufwand und für die Erstellung von Grundlagen werden global im Rahmen der auf vier Jahre abgeschlossenen Programmvereinbarungen gewährt. Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem Bundesamt und dem Kanton ausgehandelt und richtet sich nach dem Gefahren- und Schadenpo-

tenzial, dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie von deren Planung. Abteilungen an aufwendige Projekte, deren Kosten mehr als eine Million Franken betragen, werden einzeln gewährt. Der Beitrag des Bundes an die Kosten der Massnahmen beträgt grundsätzlich zwischen 35 und 45 Prozent und richtet sich nach dem Gefahren- und Schadenpotenzial, der Umsetzung einer umfassenden Risikobetrachtung sowie dem Umfang und der Qualität der Massnahmen und von deren Planung (Art. 39 Abs. 1 und 2 WaV). Die bisherige Abstufung nach der Finanzkraft der Kantone mit festen Beitragsätzen entfällt. Der Bundesbeitrag, der für den Kanton Luzern in der Vergangenheit jeweils 67 Prozent betragen hat, reduziert sich auf 35 bis 45 Prozent.

Der Kanton ist Empfänger der im Rahmen von Programmvereinbarungen gewährten Bundesbeiträge. Im Verhältnis zu den Gemeinden sind der Schutz vor Naturereignissen und die Finanzierung dieser Aufgabe grundsätzlich Sache des Kantons. Er fördert im Rahmen der verfügbaren Kredite Massnahmen zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen (§ 31 Abs. 1a des Kantonalen Waldgesetzes vom 1. Februar 1999 [KWaG; SRL Nr. 945]). Der Kanton kann selber Massnahmen umsetzen oder an die Kosten von Schutzmassnahmen Beiträge von 10 bis 50 Prozent leisten. In Härtefällen können diese um bis zu 10 Prozent erhöht werden (§ 32 Abs. 1 KWaG). Für die Finanzierung der übrigen Kosten sind grundsätzlich interessierte Dritte heranzuziehen (§ 31 Abs. 3 KWaG). Bei diesen kann es sich um Grundeigentümer (Schutz von Liegenschaften), die Gemeinde (z. B. Schutz von Gemeindestrassen) oder Eigentümerinnen von Anlagen (z. B. SBB, Schutz des Schienennetzes) handeln. Dient eine Massnahme in erster Linie dem Schutz einer Kantonsstrasse, wird der Hauptteil der nicht vom Bund übernommenen Kosten vom Kanton zu tragen sein.

Die finanziellen Leistungen des Kantons wurden nach der bisherigen Rechtslage davon abhängig gemacht, dass die Einwohnergemeinde sich angemessen an den Kosten beteiligt (§ 31 Abs. 3b KWaG). Nach dem seit dem 1. Januar 2008 geltenden Recht kann der kantonale Beitrag nur an diese Bedingung geknüpft werden, wenn die Gemeinde selber Trägerin oder Eigentümerin einer zu schützenden Anlage ist oder wenn sie Massnahmen fordert, die über das erforderliche Mass hinausgehen, sodass sie daraus einen besonderen Nutzen zieht (§ 31 Abs. 3d KWaG). Eine kommunale Kostenbeteiligung ist gerechtfertigt, weil die Sicherheit in der Regel auch durch gesetzliche Einschränkungen, wie zum Beispiel Bau- oder Nutzungsvorschriften, gewährleistet werden könnte, die wesentlich günstiger wären, für die betroffenen Gemeinden aber weit einschneidendere Folgen hätten als die Übernahme der im Vergleich verhältnismässig bescheidenen Beiträge für die baulichen Schutzmassnahmen. In jedem Fall können die Gemeinden Beiträge an Schutzmassnahmen mit hohem Nutzen für sie leisten (§ 33a KWaG; vgl. Botschaft B 183 über den Mantelerlass zur Finanzreform 08 vom 13. März 2007, in: GR 2007 S. 1155). In der Regel dürfte ein erhebliches Interesse der Gemeinde an einem möglichst guten Schutz des Siedlungsgebietes vor Zerstörungen durch Naturereignisse gegeben sein. Ein allfälliger Beitrag der Gemeinde vermindert die Kostenbelastung für die interessierten Grundeigentümerinnen und -eigentümer. Die Kosten werden im jeweiligen Projektbewilligungsentscheid unter den Pflichtigen aufgeteilt.

Für die Aufteilung der Kosten innerhalb des Kantons ist zu unterscheiden, ob der Bundesbeitrag über eine Einzelverfügung oder im Rahmen einer Programmvereinbarung gesprochen wird:

Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton

Sofern ein Projekt nicht als Einzelprojekt durch den Bund subventioniert wird, fliesst der Beitrag des Bundes zukünftig über die Programmvereinbarungen direkt an den Kanton. Im Kostenteiler für ein konkretes Projekt wird daher künftig kein Anteil des Bundes mehr erscheinen. Das hat zur Folge, dass aufgrund des ab 2008 geltenden Rechts die Abgeltung des Kantons an ein Schutzprojekt 50, in Härtefällen maximal 60 Prozent beträgt. Der Rest (mind. 40%) ist von Dritten zu übernehmen.

Einzelverfügung des Bundes

Wenn der Bund einen Beitrag in der Form einer Verfügung spricht, erfolgt dessen Auszahlung über den Kanton für ein konkretes Projekt. Im Kostenteiler wird deshalb der Beitrag des Bundes von grundsätzlich 35 bis 45 Prozent separat ausgewiesen. Nach Abzug des Bundesbeitrags verbleiben für den Kanton sowie Dritte Restkosten von 55–65 Prozent, wobei der Kantonsanteil je nach Interessenlage 10 bis 50, in Härtefällen bis 60 Prozent beträgt, sofern er nicht selbst Träger eines Projekts ist.

Wie bereits erwähnt, betrug der Anteil des Bundes bisher für Naturgefahren-Schutzbauten im Kanton Luzern 67 Prozent. Mit dem seit 1. Januar 2008 geltenden neuen Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen fällt ein wesentlicher Teil der bisher verfügbaren Bundesbeiträge weg. Der bisherige Kostenteiler, der beispielsweise in Weggis bei den Sofortmassnahmen und den Schutzbauten Laugneri I zur Anwendung kam, betrug 67 Prozent Bund, 13 Prozent Kanton und 20 Prozent Gemeinde, wobei die Gemeinde jeweils die privaten Nutzniesser in die Finanzierung ihres Anteils miteinbezog. Ab 1. Januar 2008 übernimmt der Bund grundsätzlich nur noch 35 bis 45 Prozent der Kosten. Diese Regelung gilt rückwirkend für alle nach dem 31. Juni 2007 eingereichten Projekte. Der entsprechende Ausfall ist auf die verschiedenen Nutzniesserinnen und Verantwortlichen aufzuteilen, damit die Schutzmassnahmen wie geplant realisiert werden können. Bei den vor allem dem Schutz der kommunalen Siedlungsgebiete dienenden Projekten ist es aus diesen Gründen erforderlich, die Gemeinden und die interessierten Privaten stärker als bisher an den Kosten zu beteiligen, da vor allem die Gemeinden als Planungsträgerinnen und die privaten Grundeigentümer daraus einen direkten Nutzen ziehen, wie oben ausgeführt wurde. Die Aufteilung der Kosten innerhalb des Kantons erfolgt im selben Verhältnis wie bisher (13/33 : 20/33); daraus ergeben sich die Anteile Kanton/Gemeinde und Private im Verhältnis 24/60 : 36/60. Das bedeutet, dass neu der Bund in der Regel 40 Prozent, der Kanton 24 Prozent und die interessierten Dritten 36 Prozent (Gemeinde und Private) zu übernehmen haben.

Falls die für eine Massnahme zu tätigende Ausgabe des Kantons 3 Millionen Franken oder mehr beträgt, ist gemäss § 21 Absatz 2a des Finanzhaushaltgesetzes ein Dekret Ihres Rates für die Erteilung eines Sonderkredits erforderlich. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (§ 24 Unterabs. b Kantonsverfassung). Liegt die Ausgabe unter 3 Millionen Franken und ist sie nicht im Voranschlag

oder als Nachtragskredit bewilligt, ist ein Grossratsbeschluss erforderlich (§ 21 Abs. 2b Finanzhaushaltsgesetz). Bis zu einem Betrag von zurzeit etwa 500 000 Franken kann unser Rat nach § 13 Absatz 1c des Finanzhaushaltsgesetzes die Ausgabe erforderlichenfalls selber bewilligen. Bei der Übertragung der Bauherrschaft an Dritte, zum Beispiel an eine Gemeinde (vgl. das folgende Kapitel II.3), haben diese die Gesamtkosten des Projekts (Bruttokredit) zu beschliessen, und der Kantonsrat oder der Regierungsrat hat lediglich über den Kantonsbeitrag zu befinden (Nettoprinzip).

3. Projektbewilligungsverfahren und Projektträgerschaft

Der Regierungsrat ist zuständig für die Anordnung von Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten (§ 17 KWaG). Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den §§ 19–25 des Wasserbaugesetzes vom 30. Januar 1979 (WBG; SRL Nr. 760). Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald erfüllt sinngemäss die gleichen Aufgaben für die Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen wie die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur für die Wasserbauprojekte (§ 12 Abs. 3 der Kantonalen Waldverordnung vom 24. August 1999 [KWaV; SRL Nr. 946]). Nach der Durchführung des Auflage- und Einspracheverfahrens entscheidet der Regierungsrat über das Schutzprojekt, über die öffentlich-rechtlichen Einsprachen sowie über die Kostentragung (§ 20 und 22b WBG).

Planung, Projektierung und Ausführung der baulichen Massnahmen können im Sinn von § 19 WBG an Dritte übertragen werden (z. B. SBB oder Gemeinde). Da es sich in der Regel um Bauwerke und andere Massnahmen handelt, die dem Schutz des kommunalen Siedlungsgebietes dienen, an denen die betreffende Gemeinde folglich wegen ihrer Nutzungszonen ein primäres und dauerhaftes Interesse hat, und die Gemeinden die besonderen Verhältnisse und betroffenen Privaten besser kennen, überträgt der Regierungsrat Planung, Projektierung und Ausführung der baulichen Massnahmen in aller Regel der betroffenen Gemeinde. Die Gemeinde wird damit Bauherrin und Projektträgerin und auch Eigentümerin der betreffenden Bauwerke. Die Gemeinde als Projektträgerin beständig gegenüber dem Bund, dass sie sich zum nachhaltigen Unterhalt des Werks verpflichtet. Sie befasst sich mit Vorabklärungen, Projektierungsarbeiten (Ausschreibung, Vergabe, Überwachung, Vorfinanzierung), öffentlicher Auflage, Einspracheverhandlungen mit Grundeigentümern, Landerwerb und Bauleitung. Die Aufgaben des Kantons sind das übergeordnete Projekt-Controlling (Oberbauleitung) und die Projektförderung mittels des Staatsbeitrages.

Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen der Projektbewilligung, soweit erforderlich, auch über die Erteilung des Enteignungsrechts. Die für den Erwerb der erforderlichen Rechte zu leistende Entschädigung wird, sofern keine gütliche Einigung zustande kommt, im Schätzungsverfahren nach kantonalem Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970 (SRL Nr. 730) festgesetzt (§ 25 Abs. 2 WBG). Nach den zwingenden Grundsätzen des Bundesrechts über Entschädigungen (vgl. Art. 5 Raumplanungsgesetz; SR 700) und der Rechtsprechung für die abgeltungsberechtigten Kosten wird ein durch Naturereignisse zerstörtes Grundstück, das in der Folge für Schutzbauten be-

anspruch wird, zum Wert von Landwirtschaftsland entschädigt. Das Bundesgericht hat jüngst bestätigt, dass bei einem unüberbaubar gewordenen Grundstück nicht etwa der Erwerbspreis oder der Baulandpreis, sondern der Verkehrswert im Zeitpunkt der Schätzung massgebend ist (Urteil 1P.855/2006 des Bundesgerichts vom 15. Februar 2006).

III. Bauliche Sicherungsmassnahmen

Bauliche Massnahmen werden dort notwendig, wo sich mit raumplanerischen Massnahmen oder mittels Überwachung keine ausreichende Sicherheit erreichen lässt. Der angestrebte Sicherheitsgrad variiert: Dicht genutzte Gebiete sollen stärker geschützt werden als Gebiete, in denen sich nur wenige Sachwerte befinden und nur selten Personen aufhalten. Die Schutzziele sind im erwähnten «Konzept Naturgefahren 2002+» im Detail festgelegt worden und entsprechen einem gesamtschweizerisch angestrebten Standard.

Wir haben in den letzten Jahren folgende Massnahmen, eingeschlossen Sofortmassnahmen (SOMA), getroffen:

Projekte	Fr.
Mättliband, Weggis	580 000
Projektierungsprojekt Laugneri, Weggis	140 000
Horlauri, Weggis	700 000
Rigi Kaltbad (Zollinger), Weggis	1 260 000
SOMA 2005, Weggis	6 650 000
Chalchteren, Vitznau	1 040 000
Tschueppis, Vitznau	1 260 000
Renggloch, Littau	780 000
Geisschachen, Malers	130 000
Fluweid, Wolhusen	100 000
SOMA Bahnhof Wolhusen	390 000
Güggeliberg (SBB), Werthenstein	680 000
Langnauerwald (SBB), Werthenstein	590 000
Ilfisflue (SBB), Escholzmatt	330 000
Farbschachen, Hasle	160 000
Lauri, Sörenberg	60 000
Ergänzungsprojekt Lauri, Sörenberg	690 000
Sammelprojekt SOMA 1999	810 000
SOMA 2002	40 000
Sammelprojekt SOMA 2005	3 660 000
Total Projekte	20 080 000

Wir sehen für die kommenden Jahre folgendes Bauprogramm vor:

a. Weggis

Was kann passieren?	Was ist zu schützen?	Was ist zu tun?	Planungsstand	Bruttokosten	Dringlichkeit	Realisierung
Zerstörung von Häusern durch Blockschlag oder Hangmuren inkl. Gefährdung von Menschenleben (34 Häuser mit 45 Wohnungen in der roten Gefahrenstufe, d. h. erheblich gefährdet). Die restlichen Felsblöcke sind teilweise extrem labil.	Erheblich und mittel Blockgefährdetes Siedlungsgebiet sowie mehrere dauernd bewohnte Einzelhöfe oberhalb der Bauzone.	Etappenweise Realisierung eines umfassenden Projekts mit Dämmen gegen Hangmuren, Sprengungen und Sicherungen labiler Felsblöcke und einer geordneten Ableitung des Oberflächenwassers in fünf Teilperimetern; Überwachungsmaßnahmen installiert.	Masterplan mit Detaillierungsgrad Vorstudie Teilprojekt I Laugneri II realisierungsbereit.	10 800 000.–	hoch	2008–2010

b. Greppen, Kleinrieden

Was kann passieren?	Was ist zu schützen?	Was ist zu tun?	Planungsstand	Bruttokosten	Dringlichkeit	Realisierung
Blockschlag in bestehende, teilweise überbaute Bauzone; schwere Beschädigung von Wohnhäusern inkl. Gefährdung von Menschenleben.	Bestehende Einfamilienhäuser (gleichzeitig und ohne Mehraufwand Schutz der noch bestehenden Baulücken).	Erstellen eines Auffangdamms und Sicherung einzelner Felsblöcke.	Vorprojekte	400 000.–	hoch	2008

c. Vitznau, Ober Nas

Was kann passieren?	Was ist zu schützen?	Was ist zu tun?	Planungsstand	Bruttokosten	Dringlichkeit	Realisierung
Absturz einer überhängenden Felsnase auf die Kantonsstrasse; wochen- bis monatelange Sperrung der Strasse Vitznau–Gersau	Kantonsstrasse	in Abklärung	– Variantenstudium (Be-richt vorliegend) – Überwachungs-massnahmen installiert	800 000.–	hoch (Riss-siegel gerissen)	2009–2010

d. Werthenstein, Langnauerwald

Was kann passieren?	Was ist zu schützen?	Was ist zu tun?	Planungsstand	Bruttokosten	Dringlichkeit	Realisierung
Erdlawine auf SBB-Linie und Gefährdung des Schienenverkehrs	SBB-Gleise, Rollmaterial, Passagiere	Erstellen eines Erddamms, Wasserableitung	Vorprojekt	600 000.–	mittel	2009

e. Schüpfheim, Ober Stauffmoos

Was kann passieren?	Was ist zu schützen?	Was ist zu tun?	Planungsstand	Bruttokosten	Dringlichkeit	Realisierung
Blockschlag auf landwirtschaftliche Liegenschaft	Wohnhaus	Felsabbau	Vorprojekt	100 000.–	hoch	2008

f. Weggis, Steinbruch Obermatt, Bürgenstock

Was kann passieren?	Was ist zu schützen?	Was ist zu tun?	Planungsstand	Bruttkosten	Dringlichkeit	Realisierung
Felssturz mit Flutwelle über den Vierwaldstättersee	Sachwerte und Personen im Wasser und im Uferbereich	in Prüfung	Studie	500 000.–	mittel	2010

g. Weggis, Kantonsstrasse K2b, Abschnitt Mättli

Was kann passieren?	Was ist zu schützen?	Was ist zu tun?	Planungsstand	Bruttkosten	Dringlichkeit	Realisierung
Blockschlag auf Kantonsstrasse	Kantonsstrasse	Felssanierungen, Schutznetz	Studie	300 000.–	mittel	2011

h. Ebikon, Sonnhaldenrain

Was kann passieren?	Was ist zu schützen?	Was ist zu tun?	Planungsstand	Bruttkosten	Dringlichkeit	Realisierung
Hangmure in Wohnhäuser	rund ein Dutzend Wohnhäuser	Hangstabilisierung	Studie	400 000.–	hoch	2008

i. Luzern, Gütschhöhe–Baselstrasse

Was kann passieren?	Was ist zu schützen?	Was ist zu tun?	Planungsstand	Bruttokosten	Dringlichkeit	Realisierung
Steinschlag auf Vorplätze grosser Wohnhäuser und deren Fassaden	Personen und parkierte Fahrzeuge	Felssanierungen, Schutznetz	Augenschein	300 000.–	mittel	2009

j. Vitznau, Unterwilen

Was kann passieren?	Was ist zu schützen?	Was ist zu tun?	Planungsstand	Bruttokosten	Dringlichkeit	Realisierung
Felssturz auf ein Wohnhaus	Wohnhaus	Abbau	Restmodul eines bereits ausgeführten Projekts	100 000.–	hoch	2008

Der Gesamtbedarf für diese bereits heute bekannten Vorhaben (a–j) wird somit auf 14 300 000 Franken brutto geschätzt. Alle Gebiete wurden und werden durch Fachleute untersucht, wobei Risikoanalysen erstellt und wo nötig Überwachungs-massnahmen installiert wurden, sodass die Sicherheit bis zum Abschluss der baulichen Massnahmen gewährleistet ist.

k. Sofortmassnahmen für Unvorhergesehenes

Erfahrungsgemäss werden laufend auch neue Anliegen zum Schutz vor Naturgefahren vorgebracht. Ausgelöst werden solche Vorbringen einerseits durch Schadenereignisse, andererseits durch Erkenntnisse aus dem Prozess der Erstellung von Gefahrenkarten. Für die Bewältigung der Schadenereignisse, die Beseitigung der Schäden und die Wiederherstellung der Sicherheit bestehen die bewährten Kräfte des Kantons und der Gemeinden mit den Feuerwehren und dem Zivilschutz. Sofern sofortige bauliche Massnahmen erforderlich sind, werden sie durch die kantonalen Fachleute begleitet. Die Kosten werden durch Kanton und Gemeinden im Rahmen der Globalbudgets finanziert. Sofern diese nicht ausreichen, sind diese gebundenen Ausgaben durch die zuständigen Instanzen im Rahmen von Nachtragskrediten zu finanzieren. Der Bedarf für diese heute noch nicht vorhersehbaren Vorhaben wird aufgrund der Erfahrungen aus den letzten Jahren auf 4 500 000 Franken brutto geschätzt.

IV. Kantonsbeiträge

Eine Übersicht über die Kosten aller im Kanton Luzern anstehenden Fels- und Hangsanierungen sieht für die Finanzplanperiode 2008–2012 wie folgt aus:

Masterplan Weggis	Fr. 10 800 000.–
Übrige Vorhaben gemäss Kapitel III	Fr. 8 000 000.–
Total Bruttoinvestitionen 2008–2012	Fr. 18 800 000.–
Kantonsanteil 2008–2012	Fr. 4 500 000.–

Nach Einführung der NFA und der neuen Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden ab 1. Januar 2008 leistet der Bund grundsätzlich Beiträge von durchschnittlich 40 Prozent. Der kantonale Finanzierungsanteil wird durchschnittlich zwischen 20 und 30 Prozent betragen. Damit alle genannten Projekte realisiert werden können, wird der Bund zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung stellen müssen. Als Folge der Unwetter vom August 2005 stellt sich dieses Problem auch in vielen anderen Kantonen. Das Bundesamt für Umwelt wird die zusätzlich benötigten Kredite im Rahmen der ordentlichen Budgets ab 2008 beantragen.

Wir haben im IFAP für die Jahre 2009–2012 insgesamt einen Kostenanteil von 4,5 Millionen Franken vorgesehen. Damit können die zu erwartenden Investitionen nach dem Programm gemäss Kapitel III und die üblichen Sofortmassnahmen für die nicht planbaren jährlichen Schadenereignisse finanziert werden. Sofern allerdings ausserordentliche grosse Schadenereignisse eintreten sollten, werden die entspre-

chenden Kosten für Massnahmen – wie oben ausgeführt – als gebundene Ausgaben über Nachtragskredite zu finanzieren sein.

V. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, vom Planungsbericht über bauliche Massnahmen zum Schutz von Siedlungen und Verkehrswegen vor Felsstürzen und Hangrutschungen in zustimmendem Sinn Kenntnis zu nehmen.

Luzern, 15. Januar 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Markus Dürr

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Kantonsratsbeschluss zum Planungsbericht über bauliche Massnahmen zum Schutz von Siedlungen und Verkehrswegen vor Felsstürzen und Hangrutschungen

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 15. Januar 2008,

beschliesst:

1. Vom Planungsbericht über bauliche Massnahmen zum Schutz von Siedlungen und Verkehrswegen vor Felsstürzen und Hangrutschungen wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: